Dienstleistungen

Die Transportkosten werden ab Kältering AG – 3812 Wilderswil oder 6246 Altishofen nach dem Zielort in der CH verrechnet.

Die Entfernung Wilderswil / Altishofen – Zielort wird anhand dem Richtlinientarif für den Überlandverkehr ermittelt.

Die Auslieferung der Geräte erfolgt Domizil (Rampe/Talstation).

Die Preise sind gültig für Auslieferungen an Werktagen. Tarife für Sonderlieferungen auf Anfrage.

Artikel-N°	Bezeichnung	Listenpreis ohne MWSt.
12G1010005	Distanz Wilderswil / Altishofen bis 75 km	105.00
12G1010010	Distanz Wilderswil / Altishofen bis 150 km	115.00
12G1010015	Distanz Wilderswil / Altishofen über 150 km	150.00
12G1010020	Kühlzellen Porkka Distanz Wilderswil / Altishofen bis 75 km	220.00
12G1010025	Kühlzellen Porkka Distanz Wilderswil / Altishofen bis 150 km	255.00
12G1010030	Kühlzellen Porkka Distanz Wilderswil / Altishofen über 150 km	315.00
12G1010035	Türe umbanden (am Lager) je Tür, nur Arbeit	85.00
12G1010040	Gerät einrichten, Einführung, Verpackung entsorgen (1 Mann) Kleingeräte	70.00
12G1010045	Gerät einrichten, Einführung, Verpackung entsorgen (1 Mann) Geräte bis 1 m Breite	100.00
12G1010050	Gerät einrichten, Einführung, Verpackung entsorgen (1 Mann) Geräte bis 2 m Breite	150.00
12G1010055	Gerät einrichten, Einführung, Verpackung entsorgen Geräte über 2 m Breite	nach Aufwand
12G1010060	Alte Geräte (bei Neuauslieferung) zur Entsorgung zurücknehmen (inkl. Entsorgung Kleingeräte / Schränke (1 Türig)	150.00
12G1010065	Alte Geräte (bei Neuauslieferung) zur Entsorgung zurücknehmen (inkl. Entsorgung Kühlregale / Geräte ab 1 m Breite Preis pro Laufmeter	300.00

© Kältering AG; Rel. 04/2014

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebot

Der Besteller ist verantwortlich für die korrekte Angabe der dem Angebot zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen und hat auf bestehende gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, welche sich auf die Ausführung und den Betrieb sowie auf Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
Angebote, Massangaben, Projektpläne und Abbildungen sind unverbindlich. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen bleiben Eigentum der Kältering AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder kopiert noch Drittpersonen zugänglich gemacht werden.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Kältering AG die Annahme der mündlichen oder schriftlichen Bestellung oder Abmachungen mit ihren Vertretern schriftlich bestätigt hat.
Wünscht der Besteller die Annullierung des Vertrages, so gilt als vereinbart, dass von der Kältering AG mindestens 25 % des Verkaufspreises als konventionsweise vereinbarter Schadenersatz beansprucht werden kann. Der Nachweis eines grösseren Schadens bleibt vorbehalten.

3. Lieferung

Die Kältering AG ist in der Wahl des Transportmittels frei. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Bestellers an die von ihm angegebene Adresse oder Rampe Talstation, sofern mit Lastwagen zugänglich. Sämtliche Transporte innerhalb des Gebäudes gehen zulasten des Bestellers. Als Domizil gilt die vom Empfänger bezeichnete Stelle zu ebener Erde, z. B. Warenannahme, Spedition, Rampe, Lager. Extraleistungen über oder unter ebener Erde werden separat in Rechnung gestellt. Bahnlieferungen erfolgen als Frachtgut unfrei Rampe, Empfangs- bzw. Talbahnstation.
Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Anlieferung zu prüfen und der Kältering AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt. Reklamationen und Beschwerden über Beschädigungen während des Transportes sind vom Besteller vor Inempfangnahme direkt an den letzten Frachtführer zu richten.
Die Entsorgung der Verpackungsmaterialien obliegt dem Besteller.

4. Bauseitige Arbeiten

Alle im vorangehenden Lieferumfang nicht ausdrücklich aufgeführten Apparaturen, Zubehöre, Montageeinrichtungen und Arbeitsleistungen sind in der Lieferung nicht inbegriffen, ferner insbesondere:

- Sämtliche Maurer-, Gipser-, Maler-, Schreiner- und Zimmermannarbeiten usw., auch wenn sie für die Erstellung der Anlagen erforderlich sind.
- Alle elektrischen Installationen samt Zubehör wie Sicherungsgruppen, Schalter, Schütze, Kontrollampen sowie eventuell erforderliche Kompension induktiver Verbraucher.
- Wasser- und Heizungsanschlüsse mit den dazugehörigen Armaturen wie Ventile, Entleerungs- und Entlüftungshahnen, Druckreduzierventile, Wasserabläufe usw.
- Ferner die Zurverfügungstellung von Hilfskräften für das Abladen und den Transport von Geräten und Anlagekomponenten zu ihrem Standort.
- Der Schutz bzw. die diesbezügliche Versicherung der Lieferungen (Material und Werkzeuge) auf der Baustelle sowie bereits im Rohzustand montierter Apparate und Anlageteile gegen Schäden, Verlust und Diebstahl.

Überdies insbesondere bei Lieferungen mit Montage:

- Soweit erforderlich die kostenlose Zurverfügungstellung von Gerüsten, Hebezeugen, die Beihilfe beim Transport von schweren Lasten auf der Baustelle.
- Einrichtung der Beleuchtung und der Elektroanschlussmöglichkeiten in den Räumen, wo die Anlagen montiert werden.
- Verfügbarkeit von Wasser auf der Baustelle.

5. Preise

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken.

6. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar:
30 Tage netto, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen irgendwelchen Bemängelungen oder von uns nicht anerkannte Gegenforderungen sind unzulässig.
Bei Zahlungsverzug wird ab Verfall der Zahlungstermine ein Verzugszins von 5 % verrechnet. Die gelieferten Materialien gemäss vorangehendem Angebot bleiben bis zur Erfüllung des Vertrages durch den Besteller im Eigentum der Kältering AG. Der Besteller erteilt hiermit seine Einwilligung zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes zugunsten der Kältering AG in das Eigentumsvorbehaltsregister.

7. Lieferfristen

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller benötigten Angaben und Unterlagen sowie Einhaltung der dem Vertrag zugrundeliegenden Zahlungsbedingungen. Wenn die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so darf der Besteller deswegen den Auftrag nicht annullieren. Die Kältering AG wird erst durch Ansetzung einer auf mindestens zwei Monate bemessenen Nachfrist in Lieferverzug gesetzt. Nach Ablauf der Nachfrist ist unverzüglich schriftlich der Rücktritt zu erklären. Im andern Fall ist die Kältering AG berechtigt, auch später noch zu liefern. Die Liefer- und Nachfrist ruht, solange der Betrieb der Kältering AG wegen Streik, Aussperrung, Transporthindernissen, Betriebsunterbrechung zufolge höherer Gewalt, staatlicher Massnahmen oder Unruhen stillgelegt ist. Kann die Lieferung nicht innert 60 Tagen nach der vereinbarten Frist erfolgen, behält sich die Kältering AG das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Besteller oder die Kältering AG vom Vertrag zurück, so ist die Kältering AG nur zur Herausgabe der erhaltenen Anzahlung, ohne Zins, und unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche verpflichtet. Die Kältering AG ist in diesem Fall ausserdem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, teilweise bereits gelieferte Materialien zurückzunehmen.
Wird die Abnahme der Lieferung verzögert oder verweigert aus Gründen, die die Kältering AG nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

8. Garantie

8.1 Umfang der Garantie

Die Garantie beinhaltet den Ersatz oder die Ausbesserung aller Teile, welche nachweisbar infolge schlechten Materials, Konstruktionsfehler oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden.
Alle übrigen Kosten gehen zulasten des Bestellers, ersetzte Bestandteile werden Eigentum der Kältering AG. Eine eventuelle Arbeitsleistung wird dem Besteller in Rechnung gestellt.

8.2 Dauer und Beginn der Garantie

Die Garantiezeit beträgt 12 Monate.
Sie beginnt mit dem Tage der Ablieferung bzw. nach Beendigung der Montage oder nach erfolgter Übergabe bzw. Annahme sofern letztere vereinbart ist. Verzögert sich die Ablieferung, Montage oder Übergabe aus Gründen, die die Kältering AG nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die Garantie um die Dauer der Verzögerung, jedoch längstens 1 Monat.
Die Garantie erlischt, wenn ohne Zustimmung der Kältering AG Eingriffe am Liefergegenstand vorgenommen werden oder der Liefergegenstand unsachgemäss betrieben wird.

8.3 Haftung

Kältering AG haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die Kältering AG bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 1’000’000.– (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist der Hauptsitz der Kältering AG. Der Kältering AG bleibt das Recht vorbehalten, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

Kältering AG, Bönigstrasse 9, CH-3812 Wilderswil
Tel. 033 826 16 66 / Fax 033 826 16 69
info@kaeltering.ch / www.kaeltering.ch

© Kältering AG; Rel. 01/2014